

Johanna Püschel: Zur Methode des positiven Vaterschaftsbeweises nach Löns. [Gesundheitsamt, Stadt Dortmund.] Z. Hyg. 138, 292—295 (1953).

Nachdem seit Jahren der sog. positive Vaterschaftsnachweis nach LÖNS praktische Verwendung für gerichtliche Vaterschaftsgutachten, wenn auch nur bei sehr wenigen Sachverständigen gefunden hat — die weitaus meisten lehnten ihn ab —, erfolgen jetzt die Überprüfungen. Es wurde unter anderem festgestellt, daß die Immunisierung der Ziegen nicht durch eine Vielzahl verschiedener Blute zu erfolgen braucht. Man erhält angeblich ein brauchbares Serum auch, wenn man die Ziegen mit Ovarialcysteninhalt einer einzigen Person der Gruppe 0 vorbehandelt. Faktorenspezifische Antikörper der Blutgruppen lassen sich durch Absorption nicht nachweisen. Werden gewaschene Blutkörperchen beim Test benutzt, dann versagt er. Es wird angenommen, daß der Test überhaupt keine blutgruppenserologische Angelegenheit ist. Die praktische Überprüfung der Methode wird angezeigt (DAHR u. a. haben eine solche schon durchgeführt mit dem Ergebnis der völligen Unbrauchbarkeit. Ref.).

PIETRUSKY (Heidelberg).

O. Prokop und C. Vollbrand: Erythroblastose bei Drillingen. Ein Beitrag zur Pathogenese der Erythroblastose. [Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Bonn, u. Städt. Kinderklin., Krefeld.] Mschr. Kinderheilk. 101, 452—454 (1953).

Es wird über Drillinge mit Neugeborenenerythroblastose berichtet, die nach zwei Bluttransfusionen gute Besserungserfolge hatten. Im Serum der Mutter fanden sich drei irreguläre Antikörper. Ein Kind wies infolge Mehrbesitzes eines entsprechenden Antigens ein von den beiden anderen Kindern abweichendes Krankheitsbild auf.

v. BROCKE (Heidelberg).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

● **F. M. Havermans: Über die Kriminalität bei Katholiken.** Roermond en Maaseik: J. J. Romen & Zonen 1953. 46 S. [Holländisch]. hfl. 1.75.

Die Zahl der gerichtlich Verurteilten je Jahr und 10000 Einwohner ist in der Provinz Limburg (südlichster, rein katholischer Teil der Niederlande ohne Großstädte) relativ am größten, auch die Zahlen für Delikte gegen Person, Eigentum und Sittlichkeit sind hier die höchsten. Als Erklärung für diese statistische Tatsache lehnt Verf. (Psychiater und Jurist) ab: eine örtlich besonders gute Ermittlungsarbeit der Polizei (also geringere Dunkelziffern als in anderen Provinzen). „leichtere“ und unauffälligere Befriedigung des Sexualtriebes in der Großstadt, Einfluß von landfremden asozialen Immigranten (Grubenarbeiter), besonders hoher Anteil Schwachsinniger in der Bevölkerung. Die wirklichen Ursachen für die auffällig hohe Kriminalität der Bevölkerung der (ganz oder überwiegend katholischen) südlichen Provinzen der Niederlande liegen vielmehr in einer heteronomen Moral unter einer Fassade von scheinreligiösem Formalismus, in der kinderreichen Familie von Psychopathen oder Asozialen mit Verwahrlosung der Kinder, insbesondere hinsichtlich einer vernünftigen Unterrichtung in sexualibus, Vernachlässigung der älteren Kinder bei zu rascher Geburtenfolge ohne Haushaltshilfe, regionaler Mangel an Erziehungsanstalten für Psychopathen, die daher oft zu früh aus der Anstaltsbehandlung in die Familie zurückkehren, besondere örtliche Mängel der Bildungs- und geistigen Ablenkungsmöglichkeiten. Schließlich sei eine mögliche Mitursache auch ein durch ein übertrieben autoritäres Erziehungssystem in Elternhaus und Schule bedingter Psychoinfantilismus, der aus verschiedenen Gründen kriminogen wirken kann.

SCHLEYER (Bonn).

Ch. Brisard: En marge d'un procès du début du Second Empire. [Soc. de Méd. lég. de France, 6. VII. 1953.] Ann. Méd. lég. etc. 33, 207—209 (1953).

Heinz Dünnbier: Die kriminelle Gefährdung der Geschiedenen. [Inst. f. Strafrecht, Univ., München.] Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 36, 29—39 (1953).

A. Goldenberg: La typologie des criminels selon SEELIG. (Die Einteilung der Kriminellen nach SEELIG.) Rev. internat. Pol. crimin. 8, 13—22 (1953).

Die Aufzählung der einzelnen Typeneinteilungen der Kriminellen einschließlich der Richtungen, die eingeschlagen wurden, endet mit der Klassifikation des Grazer Kriminalisten ERNST SEELIG (1. Berufsverbrecher aus Arbeitsscheu; 2. Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft; 3. Aggressive Gewalttäter; 4. Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit; 5. Krisenverbrecher; 6. Affektverbrecher im engeren Sinne; 7. Primitivreaktive Verbrecher; 8. Überzeugungsverbrecher; 9. Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftsdisziplin). Eine ausführliche kritische

Besprechung würdigt die Vorzüge dieser Lehre, welche vor allen anderen Einteilungen als die brauchbarste bezeichnet wird, weil sie den Besonderheiten der modernen Kriminologie in weitestem Umfange Rechnung trägt. **RÄUSCHKE** (Heidelberg).

Enrico Fulchignoni: *L'emploi des moyens audio-visuels en criminologie.* (Die Anwendung des Films in der Kriminologie.) [Soc. de Méd. Lég. de France, 14. I. 1952.] Ann. Méd. lég. etc. 32, 112—119 (1952).

Die Bedeutung des Films in der Kriminologie ist eine zweifache, erstens hat der Film eine unheilvolle Rolle in der Jugendkriminalität, zweitens ist er ein bedeutsames Mittel in der Bekämpfung des Verbrechens. Verf. fordert vermehrte Anwendung des Films in der kriministischen Praxis. Er belegt durch Kriminalfälle, welche Rolle ein Filmstreifen in einem Ermittlungsverfahren haben kann. Er betont jedoch, daß es schwierig sei, Männer zu finden, die gleichzeitig gute Kriminalisten und versierte Kameraleute sind. Es müßten Spezialisten auf diesem Gebiete ausgebildet werden. **BÖHMER** (Düsseldorf).

Sergio Tovo: *Un singolare reperto. Contributo alla conoscenza della superstizione criminosa.* (Ein eigenartiger Fund. Beitrag zur Kenntnis des verbrecherischen Aberglaubens.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Torino.] Minerva med. leg. (Torino) 73, 79—83 (1953).

Verf. gibt zunächst eine Übersicht über die in der Literatur wiedergegebenen Fälle (mit zahlreichen Literaturhinweisen) von Handlungen aus Aberglauben, die zum Verdacht eines Verbrechens führten oder die tatsächlich eine deliktische Handlung darstellten, meist im Sinne der Verunehrung eines Leichnams oder der Störung des Totenfriedens. Beim mitgeteilten Fall handelt es sich um ein ganz frisches Kalbsherz, das neben dem Grab eines zweijährigen Kindes auf dem Hauptfriedhof von Turin gefunden wurde. Die Vorderfläche war in gleichmäßigen Abständen mit etwa 30 Stecknadeln gespickt. Über einen analogen Fall berichtete NIPPE in dieser Zeitschrift [9, 599 (1927)]. Verf. schließt aus Vorstellungen, die in einigen Gegenden Süditaliens anzutreffen sind, daß es sich um ein Vorgehen handle um eine geliebte Person für sich zurückzugewinnen oder um eine Todesgefahr von sich abzuwenden, die dann vorhanden ist, wenn man von einem kürzlich verstorbenen Menschen träumt. **SCHWARZ** (Zürich).

J. Garcia Rego: *Un caso de necrofagia.* (Ein Fall von Necrophagie.) Rev. Med. legal (Madrid) 7, 51—55 (1952).

Ein 26jähriger lediger Spanier hatte heimlich die Grenze nach Frankreich überschritten, war dort in ein Konzentrationslager gekommen und floh aus diesem mit einem Gefährten zurück nach Spanien. Beim Überschreiten des Grenzgebirges wurden sie im Winter mehrere Tage durch Schnee und Nebel in einer zufällig gefundenen Hütte festgehalten. Ihr Leben war vor allem durch Hunger bedroht. In der Nacht will der eine von dem anderen mit einem Dolch angefallen worden sein. Er hätte aber den Angreifer durch einen Schlag auf den Kopf überwältigt und ihn dann mit dessen Dolch getötet. Er entkleidete den Toten, eignete sich einige Kleider an und versuchte die Leiche ohne Erfolg zu verbrennen, die beiden Glutäalgegenden briet und aß er, um seinen Hunger zu stillen, wie er bei seinen ersten Verhören, die noch am glaubwürdigsten und spontansten waren, erklärte. Der Täter überschritt dann die Grenze und meldete sich nur als illegaler Grenzgänger. — Die gefundene Leiche war entsprechend verstümmelt und angesengt. Der Hals war durchschnitten, die Bauchhöhle längs eröffnet, die Leber fehlte im Körper; sie wurde an anderer Stelle im Schnee gefunden; ob sie vollständig war, ließ sich später nicht mehr feststellen. In der Glutäalgegend bis auf den Knochen reichende 19 cm im Durchmesser große Weichteildefekte; die Ränder hier ohne vitale Reaktion im Gegensatz zu Hals- und Rumpfwunden. **W. H. SACHS** (Münster i. Westf.).

J. Trillot, J. Bernardy et M. Philippon: *L'alimentation forcée des détenus peut-elle être pratiquée par le médecin de l'Administration pénitentiaire?* (Ist die gewaltsame Ernährung eines Inhaftierten durch den Arzt der Strafvollstreckungsbehörde möglich?) Ann. Méd. lég. etc. 33, 119—121 (1953).

Während der 27. Sitzung der Versammlung der Medizinischen Gesellschaft in Frankreich wurde eine Anfrage des Justizministers behandelt, ob es gestattet ist einen Inhaftierten gegen seinen Willen gewaltsam zu ernähren. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Deutschland und unter Erörterung der Vorschriften im 3. Reich wird ausgeführt, daß nach der allgemeinen Auffassung der Französische Staat die Integrität des Individuums nicht antastet. Eine gewaltsame

Ernährung wird daher generell für nicht zulässig gehalten. — In besonderen Fällen von krankhaften Zuständen wird eine diätetische Behandlung anempfohlen, bei psychotischen Zuständen kann unter Annahme der nicht mehr vorhandenen freien Willensbestimmungsmöglichkeiten in einer Klinik eine Zwangsernährung vorgenommen werden, außerdem wird das Eingreifen des Arztes für erforderlich gehalten, wenn infolge Herabminderung der körperlichen und geistigen Fähigkeit nach einer längeren Hungerperiode damit zu rechnen ist, daß der Inhaftierte seinen eigenen Zustand nicht mehr in vollem Umfange zu beurteilen in der Lage ist. Bei Hungerstreik, als Ausdruck des passiven Widerstandes werden disziplinäre Maßnahmen angeraten.

PETERSOHN (Kaiserslautern).

A. Ohm: Strafvollzug durch Gefangene. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 36, 22—28 (1953).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

B. Mueller: Unterschiedliche Gesichtspunkte bei der Begutachtung ärztlicher Kunstfehler im Straf- und Zivilrecht. [Unfallchir. Tagg Stuttgart, 12. u. 13. I. 1952.] Hefte Unfallheilk. 1953, H. 45, 81—89.

Der sog. Kunstfehler, den der Verf. als Fahrlässigkeit im ärztlichen Beruf bezeichnet, wird erst dann zur strafbaren Handlung, wenn den Patienten schädigende Folgen eingetreten sind, die in erweisbarem Kausalzusammenhang mit dem ärztlichen Handeln oder Unterlassen stehen. Maßgeblich für den Gutachter ist daher zunächst die Frage des Kausalzusammenhangs, deren Verneinung auch die Feststellung einer etwaigen ärztlichen Fahrlässigkeit als rechtlich irrelevant erscheinen läßt. Es wird dann der Unterschied zwischen dem strafrechtlichen und dem zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff erörtert und an Hand sehr instruktiver Beispiele aufgezeigt, daß hinsichtlich der zivilrechtlichen Beurteilung strengere Maßstäbe als hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung bestehen. Hierauf findet der Ursachenbegriff in Straf- und Zivilrecht (dort Inadäquanz, hier Adäquanz) kritische Würdigung, wobei auch eine Auflockerung der gegenwärtigen, an den Kausalzusammenhang gestellten Anforderungen empfohlen wird. Wichtig sei, daß der Gutachter wenigstens im groben die Rechtslage kenne und wisse, was der Jurist mit seiner Fragestellung bezwecke, da sonst manchmal durch das Gutachten gerade das Gegenteil dessen, was beabsichtigt war, erreicht würde und der Gutachter durch eine vom ärztlichen Gesichtspunkte aus unerwünschte juristische Beurteilung überrascht werden könnte.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel).

W. Perret: Zur Rechtsprechung bei Transfusionssyphilis. Mschr. Unfallheilk. 56, 24—26 (1953).

Der Geschädigte war Privatpatient des Chefarztes eines öffentlichen Krankenhauses; die Transfusion hatte ein Assistent des Krankenhauses vorgenommen, der auch Privatpatient des Chefarztes war. Von Kontrollen der Blutspender war schon lange abgesehen worden (Der BGH (Entscheidung vom 27. 2. 52) sah eine Haftung aller drei Beklagten (Krankenhaus, Chefarzt und Assistent) als gegeben an.

MEULLER (Heidelberg).

H. A. Shapiro: Death from dicoumarol poisoning. (Tod durch Dicumarolvergiftung.) J. Forensic Med. 1, 68—69 (1953).

Ein praktischer Arzt wurde der fahrlässigen Tötung beschuldigt. Er hatte einer Frau Dicumarol verordnet, ohne die genaue Dosis festzulegen und ohne auf die Gefahren einer Überdosierung hinzuweisen. Als ihn der Ehemann der Patientin wegen bedrohlicher Hämaturie anrief, versäumte er es, die Patientin selbst zu beobachten oder einen Prothrombintest anzustellen, sondern meinte, das Mittel sei ungefährlich. Die Frau starb. Die Sektion ergab massive subdurale und retroperitoneale Hämorragien.

v. BROCKE (Heidelberg).

Eberhard Schmidt: Rechtsfragen zur inneren Leichenschau. Verh. dtsch. Ges. Path. 36, 431—446 (1953).

Der bekannte Strafrechtler in Heidelberg geht in seinen Ausführungen von der herrschenden Ansicht aus, daß eine klinische Leichenöffnung, in seinem Vortrag innere Leichenschau genannt, strafrechtlich nicht verfolgbar ist, selbst dann wenn sie entgegen der Verweigerung durch die Angehörigen vorgenommen wird. Dagegen ist sie nach der herrschenden Meinung eine „unerlaubte Handlung“ im Sinne des BGB. und damit rechtswidrig. Diese Feststellung stützt sich auf ein Urteil des Landgerichts Bonn (Jur. Wschr. 1928, 2294). Allerdings sind die Möglichkeiten,